

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2022

vom xx.xx.2022

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Gemeinde Ostbevern verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen innerhalb des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches geöffnet sein:

1. am 24.04.2022 (Kirmessonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. am 06.11.2022 (Kastaniensonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des gekennzeichneten Bereiches offen hält.

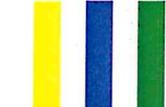
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Veranstaltungsflächen und zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsstellen am Sonntag in Ostbevern

Kirmes
Kastaniensonntag
Beide Veranstaltungen



Zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsstellen

Der Radius der Verkaufsstellen zu den Hauptveranstaltungsflächen beträgt max. 500 m (fußläufig erreichbar in weniger als 10 Min.).

